

Rechtspflichten, sondern der Aspekt der Aufgabenstellung vorherrscht³. Für diese Plannormen, Aufgabenstellungen und generellen Zuweisungen von Befugnissen sowie Festlegungen über allgemeine Anforderungen an die Leitungstätigkeit und ähnliche Normen gilt der Grundsatz: „In diesen Gesetzen herrschen die Normen vor, die zu ihrer Durchsetzung der koordinierten Tätigkeit großer Kollektive bedürfen.“⁴ Welches Glied in der Kette dieser koordinierten und kooperierenden Tätigkeit versagte und wer schließlich für die Nichterfüllung einer Aufgabe usw. mit verantwortlich war, das müssen primär die Leitungsorgane und auch die zuständigen Kontrollorgane⁵ untersuchen, nicht der Staatsanwalt gem. §§ 36 ff. StAG.

Erhält der Staatsanwalt Eingaben oder andere Hinweise auf prüfungswürdige Erscheinungen der genannten Art, so genügt er seiner gesetzlichen Pflicht, wenn er sie an die Leitungs- bzw. Kontrollorgane weiterleitet, damit diese eine sachkundige Prüfung vornehmen können. Eine Information über die Ergebnisse an den Staatsanwalt ist nicht erforderlich.

Durch die Präzisierung der Voraussetzungen für das Einschreiten des Staatsanwalts gem. §§ 36 ff. StAG, d. h. durch die Beschränkung auf die Untersuchung, Bekämpfung und Verhütung von konkreten Rechtspflichtverletzungen, wird eine weitere Konzentration der Arbeit möglich. Die rechtlich geregelte wirtschaftliche Tätigkeit, die Lösung fachlicher und operativer Aufgaben der Leitungsorgane wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Bereiche wird damit aus der Gesetzlichkeitsaufsicht grundsätzlich ausgeklammert. Es wird mehr Raum geschaffen, um der komplexen Gesetzlichkeitsaufsicht im Kampf gegen Straftaten zu größerer Wirksamkeit zu verhelfen. Die Wirkungsmöglichkeiten der Staatsanwälte werden damit genauer bestimmt; die Gesetzlichkeitsaufsicht gemäß §§ 36 ff. StAG bleibt im Rahmen der Sachkunde der Staatsanwälte. Die gem. §§ 36 ff. StAG zu beanstandenden rechtswidrigen Handlungen, Verhaltensweisen und Zustände erweisen sich als veränderbar, während Hemmnisse in der Erfüllung wirtschaftlicher und anderer gesellschaftlicher Aufgaben neben subjektiven Mängeln auch auf objektive, nicht sofort veränderbare Hindernisse und Widersprüche zurückzuführen sein können.

Die erhöhte Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie des Systems von Kontrollorganen reichen aus, um die optimale Durchführung der gesellschaftlichen Aufgaben und insoweit in diesem Prozeß auch die sozialistische Gesetzlichkeit mit zu sichern.

Aufsichtsmaßnahmen bei Gesetzesverletzungen, die nicht mit Straftaten Zusammenhängen

Wird dem Staatsanwalt eine Gesetzesverletzung oder ein Sachverhalt bekannt, der Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gesetzesverletzung enthält, so ist er im Rahmen seiner Kompetenz auch dann zur Einleitung von Maßnahmen verpflichtet, wenn die Gesetzesverletzung nicht mit einer Straftat zusammenhängt, z. B. bei Verletzung von Rächten der Bürger durch Verwaltungsentscheidungen, bei Verletzungen bestimmter

Rechte von Neuerem usw.⁶ Prinzip der staatsanwaltschaftlichen Arbeit ist es, auf jede Gesetzesverletzung eine Reaktion zu sichern, die ihre Beseitigung und Verhütung bewirkt. Deshalb ist es auch innerhalb der Kompetenz gem. §§ 36 ff. StAG nicht ausgeschlossen, daß der Staatsanwalt die Untersuchungen nicht selbst veranlaßt, sondern ein anderes Organ damit beauftragt bzw. darum ersucht. Die Auffassung, die Staatsanwaltschaft sei das einzige Organ, das befugt ist, ausschließlich vom Standpunkt der Gesetzlichkeit zu urteilen, und sie müsse — wird sie einmal angerufen — diese Befugnis unbedingt selbst wahrnehmen⁷, kann nicht aufrechterhalten werden. Alle Organe sind für die Einhaltung der Gesetzlichkeit verantwortlich. Der Staatsanwalt genügt seiner Pflicht, wenn er eine Eingabe oder andere Information einem zuständigen, entscheidungsbefugten Organ zur Erledigung in eigener Zuständigkeit übergibt und sich darüber informiert, zu welchem Ergebnis dieses Organ gekommen ist. Er ist so auf rationelle Weise in der Lage, zu prüfen, ob tatsächlich eine Gesetzesverletzung vorlag und ob sie beseitigt wurde.

Die Abgabe einer Sache an ein anderes Organ ist zu empfehlen, wenn ersichtlich ist, daß sich das zuständige Organ noch nicht mit der Sache befaßt hat oder wenn — namentlich bei weniger schweren Gesetzesverletzungen — zu erwarten ist, daß der Leiter auf Grund der Kenntnis, die ihm der Staatsanwalt vermittelt, eine gesetzliche Entscheidung herbeiführen wird. Die Abgabe ist auch angebracht, wenn erkennbar ist, daß der Leiter eines Organs zu der Sache noch nicht Stellung genommen hat. (Dabei sollte aber beachtet werden, daß nicht jede Sache vom Vorsitzenden des Rates des Kreises, vom Oberbürgermeister und anderen Leitern größerer Staats- und Wirtschaftsorgane persönlich entschieden werden kann und muß.) Empfehlenswert ist eine solche Maßnahme auch bei solchen Eingaben, die sich gegen die Verletzung des Eingabenerlasses richten, bei denen aber der Gegenstand der Entscheidung nicht der Kompetenz der Staatsanwaltschaft unterliegt, z. B. Zuteilung von Wohnraum, Regelung zivilrechtlicher Beziehungen in der Hausgemeinschaft durch die Wohnungsverwaltung, Erteilung von Erlaubnissen u. ä. Neben der Prüfung der Verletzung des Eingabenerlasses ist in der Regel ein Nachprüfen bzw. Herbeiführen der Sachentscheidung erforderlich; dies ist im Grunde — wie Erfahrungen lehren — in diesen Fällen das Hauptanliegen der Bürger oder Organe, die sich an den Staatsanwalt wenden. Die Abgabe ist also ebenfalls zweckmäßig, wenn gesetzliche Verfahrensvorschriften verletzt worden sind bzw. ein solcher Verdacht besteht, aber der Staatsanwalt auf die Sachentscheidung keinen Einfluß haben kann.

Hat die Abgabe einer Sache nicht den erwarteten Erfolg, so muß der Staatsanwalt selbst einschreiten. Das wird aber der Ausnahmefall sein. Die Arbeitsteilung mit anderen Organen verhindert eine Verzettelung der Staatsanwälte und ermöglicht es ihnen, dort wirksamer zu arbeiten, wo Maßnahmen gem. §§ 36 ff. StAG notwendig sind.

Gesetzlichkeitsaufsicht und Gerichtskritik

Die Beziehungen der Gesetzlichkeitsaufsicht gem. §§ 36 ff. StAG zur Gerichtskritik — abgesehen von dem

³ Vgl. Friedrich / T. Schönrrath / W. Schönrrath / Wagner, „Zur Frage der „Aufgabennormen“ im sozialistischen Recht“, in: Staatlich-rechtliche Probleme der Volkswirtschaftsleitung, Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität, Sonderband 1965, S. 15 fl.

⁴ Golunski, „Die Grundrichtung der Entwicklung des Volksrechts“, Staat und Recht 1963, Heft 2, S. 365 fl. (376).

⁵ Vgl. die Übersicht über die Kontrollorgane bei Urban, „Zur Effektivität sozialistischer Kontrolle“, Staat und Recht 1966, Heft 10, S. 1629 ff., insb. 1637 f. Der Einordnung der Staatsanwaltschaft in das Kontrollsystem ist m. E. nicht zu folgen; die Staatsanwaltschaft ist ein Rechtspflege- und kein Kontrollorgan. Vgl. F. Müller, Die Bekämpfung von Gesetzesverletzungen, die mit Straftaten Zusammenhängen, durch die Staatsanwaltschaft — ein Beitrag zu Problemen der Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft, Diss., Leipzig 1965, S. 41 fl., 60 fl.

⁶ vgl. G. Müller / J. Kretzschmar, „Die Aufsicht des Staatsanwalts über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Neuerer-, Patent-, Muster- und Zeichenwesens“, NJ 1966 S. 215 fl.

⁷ So spricht sich z. B. Tietz, Zum Gegenstand der Gesetzlichkeitsaufsicht gemäß §§ 36 ff. des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der DDR (Allgemeine Aufsicht) — untersucht unter dem Aspekt der rechtlichen Sicherung der staatlich-gesellschaftlichen Interessen an den Neuentwicklungen und Patenten —, Diss., Jena 1965, S. 123, dagegen aus, den Untersuchungsorganen Befugnisse im Rahmen der Kompetenz der Gesetzlichkeitsaufsicht gem. §§ 36 ff. StAG zuzuerkennen.